

## **EU Pestizidkontrollprogramm 2021**

### **Endbericht der Schwerpunktaktion A-901-21**



**Juni 2022**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-901-21 "EU- Pestizidkontrollprogramm 2021" war die Kontrolle der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

Die Daten dienen der Abschätzung der tatsächlichen Exposition der Verbraucher:innen gegenüber Pestizidrückständen und sind Grundlage für Empfehlungen hinsichtlich künftiger Maßnahmen zur Überwachung der Pestizidrückstände auf europäischer Ebene.

191 Proben wurden untersucht. Zehn Proben wurden beanstandet:

- Eine Probe Tafeltrauben aus der Türkei war unter Berücksichtigung ihrer deutlichen Höchstgehaltsüberschreitung für Acetamiprid als „gesundheitsschädlich“ zu bewerten.
- Bei fünf Proben aus der Türkei waren die Rückstandshöchstgehalte für Pflanzenschutzmittel überschritten. Sie wurden als nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet beurteilt:
  - 3x Grapefruits (Chlorpyrifos-methyl)
  - 1x Grapefruits (Chlorpyrifos-methyl, Fenbutatinoxid und Prochloraz)
  - 1x Aubergine/Melanzani (Acetamiprid)
- Bei drei Proben war der Rückstandshöchstgehalt zweifelsfrei überschritten:
  - 1x Melonen aus der Türkei (Chlormequat)
  - 1x Melonen aus Spanien (Chlorat)
  - 1x Kulturpilze aus Polen (Chlorpropham)
- Eine Probe Kulturpilze aus Polen entsprach wegen ihres Gehaltes an N,N-Diethyl-m-toluamid (DEET) nicht den nationalen Vorgaben der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung (SchäHöV).

## Hintergrundinformation

Gestützt auf Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/585 der Kommission ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für die Jahre 2021, 2022 und 2023 festgelegt. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/2041 der Kommission ändert die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/585 hinsichtlich der Anzahl der im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft von jedem Mitgliedstaat zu entnehmenden und zu analysierenden Proben.

Das koordinierte Kontrollprogramm wird jeweils für drei Jahre erstellt, jährlich aktualisiert und in Form einer Verordnung veröffentlicht. Die im Anhang I der Verordnung angeführten Proben sind von den einzelnen Mitgliedstaaten auf bestimmte Pestizid-/Produkt - Kombinationen zu analysieren und die Ergebnisse an die Kommission bzw. Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu übermitteln. Von der EFSA wird ein jährlicher Bericht zum Pestizidmonitoring inklusive einer daraus abgeleiteten fundierten Expositionsabschätzung der europäischen Bevölkerung gegenüber Pestizidrückständen veröffentlicht.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 191

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG); BGBl. I Nr. 13/2006 idgF.
- Verordnung (EU) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse
- Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung – SchäHöV); BGBl. II Nr. 441/2002 idgF.
- Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (Beikostverordnung); BGBl. II Nr. 133/1998 idgF.

## Ergebnisse

**Tabelle 3: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	181	94,8	(91 %; 97 %)
beanstandet	10	5,2	(3 %; 9 %)
gesamt	191	100,0	---

Die Beanstandungsquote lag mit insgesamt 5,2 % höher als im Jahresdurchschnitt der letzten Jahre.

Laut den vorliegenden Rückstandsdaten liegen damit 94,8 % der analysierten Proben (unter Berücksichtigung der Messunsicherheit) unter den EU-weit festgelegten und harmonisierten Rückstandshöchstgehalten (MRL) für Pestizide.

Die einzige gesundheitsschädliche Probe im EU-Monitoring basiert auf einer Probenziehung von Tafeltrauben mit Herkunft Türkei. Eine nahezu 8-fache Überschreitung des gesetzlichen Rückstandshöchstgehaltes für Acetamiprid hat für die nachfolgende Expositionsabschätzung ergeben, dass die vorliegende Probe aufgrund der mehr als 10-fachen Auslastung der akuten Referenzdosis jedenfalls geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden. Selbiger Wirkstoff hat bei einer Probe Auberginen/Melanzani zu einer zweifelsfreien Höchstgehaltsüberschreitung sowie der Einstufung als „nicht sicheres“ Lebensmittel und bei zwei weiteren Probenziehungen (Auberginen/Melanzani und Tafeltrauben) zu einem Hinweis an die zuständige Behörde geführt (Höchstgehalt noch nicht zweifelsfrei überschritten).

Auberginen/Melanzani waren als Vertreter für Fruchtgemüse diesmal eine auffällige Produktgruppe: neben der oben angeführten Höchstwertüberschreitung und dem Hinweis für Acetamiprid wurden zwei weitere Proben mit nominellen Überschreitungen der Rückstandshöchstgehalte für den EU-weit verbotenen Wachstumsregulator/Herbizid 4-Chlorphenoxyessigsäure (4-CPA) und das Akarizid/Insektizid Pirimiphos-methyl an die Behörden gemeldet.

Mit vier aus zehn beanstandeten Proben trägt die Produktgruppe Grapefruit in Kombination mit der Herkunft Türkei den Hauptanteil – dabei war das inzwischen EU-weit verbotene Insektizid Chlorpyrifos-methyl in drei Viertel der Proben alleinig ausschlaggebend, in einer Probe wurde der MRL von zwei zusätzlichen Wirkstoffen zweifelsfrei überschritten. In allen Fällen waren die Lebensmittelproben als „nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet“ zu bewerten. Für eine weitere Probe Grapefruit erging ein Hinweis an die Behörde, der Rückstandshöchstgehalt für das Insektizid Sulfoxaflor war noch nicht zweifelsfrei überschritten.

---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Die Höchstwertüberschreitungen für Chlorpyrifos-methyl könnten sich darin begründen, dass der Wirkstoff in der EU erst mit Februar 2020 verboten wurde (Verordnung (EU) Nr. 2020/17) und der Rückstandshöchstgehalt mit In-Kraft-Treten der Verordnung (EU) Nr. 2020/1085 (gültig ab 13/11/2020) auf die untere analytische Bestimmungsgrenze von 0,01 mg/kg gesenkt wurde. Für drei beanstandete Proben (1x Wassermelone aus Spanien – Chlorat, 1x Kulturchampignons aus Polen – DEET, 1x Shii-Take aus Polen – Chlorpropham) sind höchstwahrscheinlich ungewollte Querkontaminationen die Ursache für die Übertretung der gesetzlichen Rückstandshöchstgehalte.

Schließlich haben zwei quantifizierbare Rückstände chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zu einer Meldung an die zuständigen Behörden in den Bundesländern geführt (1x Bio-Bananen aus Ecuador – Dithiocarbamate (als CS<sub>2</sub>), 1x Bio-Bananen aus Peru – Imidacloprid), welche ersucht wurden, dem daraus abgeleiteten Verdacht einer nicht-konformen Anwendung der EU- Öko-Verordnung Nr. 834/2007 nachzugehen.

Während Proben mit Herkunft Türkei mit insgesamt 61 % der Höchstgehaltsüberschreitungen (7x Beanstandung, 4x Hinweis) bei 15 % der Gesamtproben am auffälligsten waren, war von den österreichischen Produkten (bei einem Anteil von 24 % an den Gesamtproben) keine zu beanstanden.

---

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.